

Position der BJV zur Debatte um eine Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze (2017)

Die BJV spricht sich für eine österreichweite Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze gemäß ihrem Positionspapier aus dem Jahr 2010 (siehe Anhang zu diesem Dokument) aus.

Da die Vereinheitlichung für Jugendliche in Österreich erhebliche Vorteile bringt, steht diese Bestrebung für uns an erster Stelle (siehe auch PP 2010, Seite 2).

Daher spricht sich der Vorstand der BJV für folgenden Kompromiss aus:

Rund um die erneute Debatte um eine Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze, die im Zuge der Neuregelung der Altersgrenzen beim Rauchen im März 2017 gestartet wurde, hat die BJV in gemeinsamen Gesprächen mit allen Landesjugendreferaten, den Kinder- und Jugendanwaltschaften und der ARGE Suchtvorbeugung folgende Vorschläge erarbeitet:

Vorschlag Rauchen und Alkohol

Im Anschluss an den Beschluss der Altersanhebung auf 18 Jahre im Bereich des Rauchens ist für die BJV eine österreichweit einheitliche Differenzierung beim Alkoholkonsum in die Altersstufen 16 und 18 Jahre vorstellbar, was bedeuten würde, dass „harter Alkohol“ erst ab 18 Jahren konsumiert werden dürfte.

Details und Kriterien zum Nachweis und zur Kontrolle des Alkoholkonsums müssen unter Einbeziehung der BJV und anderer ExpertInnen noch ausdifferenziert werden. Im Vordergrund muss dabei jedenfalls die Einheitlichkeit stehen.

Vorschlag Ausgehzeiten

Auch einer Neuregelung der Ausgehzeiten ohne Begleitperson kann die BJV wie folgt zustimmen:

- bis 14 Jahre: 23 Uhr
- 14 bis 16 Jahre: 1 Uhr
- ab 16 Jahren: frei

Diese zwei Zeitpunkte, nämlich 23 und 1 Uhr, wären einfach kommunizierbar und damit für alle Betroffenen (Erziehungsberechtigte, Jugendliche, JugendarbeiterInnen, PädagogInnen, LokalbetreiberInnen, VeranstalterInnen) einfach anwendbar.



Rahmenbedingungen

Aus Sicht der BJV muss die Vereinheitlichung der Jugendschutz-Gesetze die Prävention in den Vordergrund stellen und darf nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation für Jugendliche (bspw. durch neue Sanktionen) führen.

Insgesamt betont die BJV, dass beim Jugendschutzgesetz der Schutz junger Menschen im Vordergrund stehen muss. Das heißt auch, dass bei Verstößen gegen einzelne Regelungen beratende Gespräche mit Jugendlichen unter Einbeziehung ihrer Eltern anzustreben sind. Beim unerlaubten Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche sind vor allem diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die dadurch finanziellen Gewinn erzielen. Finanzielle Sanktionen für Jugendliche sind kontraproduktiv und sollten daher aus Sicht der BJV vermieden werden.



[Anhang]

Positionspapier

Jugendschutzgesetz

Jänner 2010



Stand 2010

Ein Jugendschutzgesetz für Österreich! Für die Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen

Die Bundesjugendvertretung fordert eine österreichweite einheitliche Jugendschutzgesetzgebung. Derzeit gibt es in Österreich neun unterschiedliche Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Das führt zu einer undurchsichtigen Vielzahl von Jugendschutzbestimmungen, die nicht nachvollziehbar sind. Ein einheitliches Jugendschutzgesetz muss Bestimmungen zu den Rechten und Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen beinhalten, sowie - als Kernaufgabe - die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit beinhalten. Über eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen wurde schon oft diskutiert, passiert ist jedoch nichts.

Einige absurde Beispiele:

- Alkohol: Für den Verkauf und den Konsum von Alkohol gibt es unterschiedliche Altersgrenzen.
- Unterschiedliche Ausgehzeiten: 14 bis 16-Jährige dürfen in Wien, Niederösterreich, Tirol und im Burgenland von 5 - 1 Uhr früh ausgehen, in der Steiermark von 5-23 Uhr, in Salzburg von 5-23 Uhr und in der Nacht vor Sonn- und Feiertagen von 5-0 Uhr.

Es ist uns unverständlich, dass die Rechte und Pflichten der Jugendlichen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt sind.

Die Bundesjugendvertretung fordert deshalb die rasche Umsetzung eines einheitlichen Jugendschutzgesetzes mit folgenden Eckpunkten:

Die wesentlichen Schutzbestimmungen in einem bundesweiten Jugendschutzgesetzes sollen folgende Kernaussagen beinhalten¹:

- **Rauchen und Alkohol:** Verkaufs- und Konsumverbot unter 16 Jahren

¹ Beruht auf dem Vorschlag der Ständigen Konferenz der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen zur Harmonisierung der Jugendschutzbestimmung.



- **Ausgehzeiten** ohne Begleitpersonen:
 - o bis 12 Jahre: 22 Uhr
 - o ab 13 Jahre: 23 Uhr
 - o ab 14 Jahre: 1 Uhr
 - o ab 16 Jahre: frei
- **Aufenthaltsverbot** bis 18 Jahre in: Sexshops, Nachtlokalen, Prostitutionsräumen, Peep-Shows, Swingerclubs, Wettbüros, Glückspielhallen (Glückspiel an Geldspielautomaten verboten bis 18 Jahre)
- **Veranstaltungen, Medien, Gegenstände:** Das Anbieten, Vorführen, Weitergeben, Verkaufen, Betreten lassen.... an (von) Jugendliche (n) ist verbotenund der Erwerb, Besitz, Konsum, Besuch von Jugendlichen ist verboten bei: Medien, Datenträgern, Gegenständen und Veranstaltungen, die:
 - o Aggression fördern
 - o Menschenverachtende Brutalität zeigen
 - o die Menschenwürde missachtende Sexualität zeigen
 - o und diskriminieren bei: ethnischer Herkunft, Hautfarbe, religiöses Bekenntnis, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung
 - o suchtfördernde Wirkung haben oder finanzielle Nachteile nach sich ziehen.

Weiters betonen wir, dass Präventionsmaßnahmen im Jugendschutz Vorrang vor gesetzlichen Schutzbestimmungen haben müssen! Jugendschutzbestimmungen können nur im Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollmaßnahmen wirksam sein.

Nachdem bereits vor Jahren ein bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz erlassen wurde, ist es höchste Zeit, dass auch der Jugendschutz im Interesse der Jugendlichen in ganz Österreich einheitlich geregelt wird und Kinder- und Jugendrechte sowie Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen in der Gesetzgebung ausreichend berücksichtigt werden.

Denn es gibt keinen Grund, warum nicht für alle Jugendlichen in Österreich die gleichen Rechte gelten sollten.

